

# RS OGH 1980/5/20 5Ob528/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1980

## Norm

GBG §22

### Rechtssatz

Haben die Miteigentümer einer Liegenschaft diese in einem Notariatsakt auf eine GmbH übertragen, ist die Verbücherung jedoch unterblieben, kann die GmbH die Liegenschaft weiterveräußern und der Erwerber unmittelbar als Eigentümer verbüchert werden; der genannte Notariatsakt dient als Zwischenurkunde (§ 22 GBG). Dies ist auch dann möglich, wenn ein Miteigentümer zwischenzeitig gestorben ist, die Liegenschaft dem Erben aber noch nicht eingeweiht worden ist.

### Entscheidungstexte

- 5 Ob 528/80  
Entscheidungstext OGH 20.05.1980 5 Ob 528/80

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0060720

### Dokumentnummer

JJR\_19800520\_OGH0002\_0050OB00528\_8000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)